

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.21 vom 23. April 2015

BS Appellationsgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.21

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.21 du 23 avril 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.21 del 23 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO). Für Einstellungsverfügungen wird dies in Art. 322 Abs. 2 StPO ausdrücklich hervorgehoben; Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen sind analog zu behandeln (Art. 310 Abs. 2 StPO; vgl. OMLIN, in: B_____ Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 310 StPO N 26). Beschwerdegericht ist gemäss § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden unter anderem gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein rechtlich geschütztes Interesse kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert wird, d.h. wer selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert ist (vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 382 N 1 f.). Die allenfalls geschädigte Person ist insbesondere dann zur Beschwerde legitimiert, wenn sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.42 vom 26. Juli 2012 E. 1). Der Beschwerdeführer ist somit zur Beschwerde legitimiert.

E. 2

Auflage 2009, Art. 79 N 2). Somit kommt Art. 12 StGB zu Anwendung, wonach die fahrlässige Begehung nur dann strafbar ist, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, was bei der anwendbaren Strafnorm von Art. 112 UVG nicht der Fall ist. Für die Annahme einer vorsätzlichen oder zumindest eventualvorsätzlichen Zustellung der fraglichen Verfügung an eine unzuständige Versicherung liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Auch der Vertreter des Beschwerdeführers spricht in diesem Zusammenhang lediglich von Fahrlässigkeit (Beschwerde I.7.). Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht erkannt, dass eine vorsätzliche Zusendung mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nachzuweisen wäre.

2.5 Mit dem fehlenden Vorsatz entfällt auch der Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB. Es ist zudem nicht ersichtlich, welche Vermögensverschiebung das inkriminierte Fehlverhalten nach sich gezogen haben soll. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Zustellung der Einstellungsverfügung an

einen unzuständigen Versicherer und der Ersparnis, welche die Einstellung von Taggeldleistungen bei der Sozialversicherung bewirkte, ist nicht zu erkennen. Ob diese Leistungen zu Recht eingestellt worden sind, ist wiederum eine Frage des Sozialversicherungsrechts, die in einem strafrechtlichen Verfahren nicht zu klären ist.

E. 3

Die Beschwerde ist demnach kostenfällig abzuweisen. Der Beschwerdeführer trägt eine Entscheidgebühren von CHF 500.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.